

Grunde liegenden Rechtsgeschäftes entzieht aber, wie eventuell mit Recht nicht bestritten ist, der Abtretung die rechtliche Grundlage. Ob nun das kantonale Gericht mit Recht angenommen hat, daß die in Frage stehenden Abtretungen nicht entgeltlich, sondern unentgeltlich erfolgt seien, entzieht sich der Kognition des Bundesgerichtes als Zivilgerichtshof, da in dieser Richtung Grundsätze des eidgenössischen Rechtes weder zur Anwendung gebracht worden noch maßgebend sind. Übrigens würde sich die Schlüssigkeit der von der Vorinstanz als festgestellt erachteten Tatsachen kaum bestreiten lassen. Ebensovienig hat sich das Bundesgericht als Zivilgericht mit der Frage zu befassen, ob, die Unentgeltlichkeit der Abtretung angenommen, es sich um eine Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall handle, da hier überall nur die richtige Anwendung des kantonalen Rechtes in Frage steht.

Was sodann die Rechtsgültigkeit der durch die Quittungen dokumentierten Schuldentlassung anbelangt, so hängt die Frage, ob dieselbe nach eidgenössischem oder kantonalem Recht zu beurteilen sei, ebenfalls davon ab, ob die Schuldentlassung eine entgeltliche oder unentgeltliche gewesen sei, indem der schenkungsweise Nachlaß gemäß Art. 141 D.-R. durch das kantonale Recht bestimmt wird. Nach diesem Rechte beurteilt sich, ob die Voraussetzungen des schenkungsweise Nachlasses vorhanden seien, und es ist daher die Entscheidung der Vorinstanz, daß in der erwähnten Schuldentlassung eine Schenkung auf den Todesfall liege und als solche nicht zu schätzen sei, mittelst der Berufung an das Bundesgericht nicht anfechtbar. Daß die Quittung bloß Beweismittel sei, gegen welches der Gegenbeweis zulässig ist, hat das Bundesgericht bereits in dem Urteile vom 9. Januar 1892 in Sachen Aeschwanden (Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen XVIII, S. 209 ff.) ausgesprochen und es ist nicht einzusehen, übrigens auch nicht behauptet worden, daß das kantonale Gericht, indem es den Gegenbeweis als geleistet erklärt hat, Grundsätze eidgenössischen Rechtes verletzt habe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

72. Urteil vom 29. Juni 1894 in Sachen Neff gegen Schmid.

A. Mit Urteil vom 8. Juni 1894 hat das Kantonsgericht des Kantons Appenzell J.-Rh. erkannt: Es sei Kläger mit seiner Forderung von 3401 Fr. 90 Cts. aus dem Rechte gewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der klägerische Vertreter am 22. Juni bei dem Kantonsgericht Appenzell die Berufung an das Bundesgericht eingelegt durch folgende Eingabe:

„An das h. Schweizerische Bundesgericht in Lausanne.

„Tit.! Namens meines Klienten, Herrn Franz Neff zum Blumenrain in Appenzell lege ich hiermit gegen das Urteil des Kantonsgerichtes von Appenzell J.-Rh. vom 8. dies, in Sachen Fr. Neff gegen Baumeister Schmid Berufung ein, und zwar gegen das Urteil als Ganzes.

„Für die Begründung meiner Berufung verweise ich ausdrücklich auf meine beiden, im Prozesse vor den kantonalen Instanzen eingegebenen Rechtschriften, welche das ganz Gleiche enthalten, was ich vor Ihrem Forum geltend zu machen habe.

„Ich unterlasse es deshalb, weitere Rechtsätze anzuführen, indem ich diese beiden Angaben als die im Art. 67 Abs. 4 B.-G. über Organisation der Bundesrechtspflege anzusehen bitte.

„Gleichzeitig lege ich die betreffenden Akten, Ziff. 1—7, sowie das Urteil des Kantonsgerichtes und meine Kostennote bei.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 hat das Bundesgericht von Amtes wegen zu prüfen, ob die Berufung in der gesetzlichen Form eingelegt sei. Art. 67 Abs. 2 deselben schreibt vor, es sei in der Berufungserklärung anzugeben, inwiefern das Urteil des kantonalen Gerichtes angefochten werde, und welche Abänderungen beantragt werden. Außerdem hat der Berufungskläger, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 4000 Fr. nicht erreicht, der Berufungserklärung eine Rechtschrift beizulegen, welche die Berufung begründet (Abs. 4 ibid.).

2. Die in Art. 67 Abs. 2 vorgeschriebene gesetzliche Form der Berufungserklärung ist nun vom heutigen Rekurrenten nicht erfüllt worden; seine Berufungserklärung enthält keine Anträge auf Abänderung des kantonalgerichtlichen Urteils. Die Erklärung, es werde Berufung gegen das Urteil als Ganzes eingelegt, kann diesen Mangel nicht ersetzen; daß hier in Verbindung mit dem Inhalt des angefochtenen Urtheiles vermutet werden kann, welche Abänderungen verlangt werden, ist ohne Belang; die angeführte Gesetzesstelle verlangt, daß die Rechtsbegehren, über welche das Bundesgericht entscheiden soll, bereits in der Berufungserklärung bestimmt gefaßt werden, so daß weder das Gericht, noch die Gegenpartei, welcher nach Art. 68 sofort von der Berufung Kenntniß zu geben ist, darüber im Zweifel sein können, welche Abänderungen des angefochtenen Urtheiles verlangt werden. Das Rechtsmittel ist somit vorliegend nicht in der gesetzlichen Form eingelegt, und es muß daher, wie das Bundesgericht bereits in ähnlichen Fällen entschieden hat (Entscheidung vom 15. Juni 1894 in Sachen Gisele gegen Porchat und in Sachen Mathys gegen Sygar, *Revue* XII Nr. 66, und Entscheidung vom 22. Juni in Sachen Ortsbürgergemeinde Zofingen gegen Huber), die Berufungserklärung als wirkungslos erklärt werden.

3. Was die Vorschrift des Absatz 4 dieses Artikels anbelangt, so hat Berufungskläger, obschon der Streitwert den Betrag von 4000 Fr. nicht erreicht, der Berufung eine besondere Rechtschrift nicht beigelegt. Immerhin liegt in dieser Unterlassung deswegen keine Verletzung der erwähnten Bestimmung, weil der Rekurrent sich für die Begründung ausdrücklich auf die vor den kantonalen Gerichten eingegebenen Rechtschriften, die er der Berufungserklärung beigelegt hat, beruft, und bittet, dieselben als die in Art. 67 Abs. 4 vorgeschriebene Rechtschrift zu betrachten. Dieses Verfahren kann, wenn auch nicht gerade als geeignet, so doch nicht als unstatthaft bezeichnet werden, indem das Gesetz über die Form der Rechtschriften, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 39 D.-G., welche hier nicht verletzt werden, keine Vorschrift aufstellt, und es den Parteien daher freisteht, eine bereits den kantonalen Gerichten vorgelegte Eingabe als Rechtschrift im Sinne von Art. 67 Absatz 4 einzureichen, vorausgesetzt, daß

dieselbe überhaupt sachlich eine Begründung der Berufung enthält.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Wegen ungesetzlicher Berufungserklärung wird auf die Sache nicht eingetreten.

73. *Arrêt du 12 Septembre 1894 dans la cause Gammetter contre Berne.*

Sous date du 4 Septembre 1893, le préposé à la surveillance des substances alimentaires Schwab a prélevé, vers la cantine du X^e régiment d'infanterie, tenue par le recourant Gammetter, un échantillon de vin qui a été soumis à l'analyse par le chimiste cantonal. Ce dernier, dans son rapport, a déclaré que ce vin contenait des ferments de vinaigre et des bacilles acétiques en grande quantité, de sorte qu'il était devenu impropre à la consommation et devait dès lors être confisqué. Se basant sur ce rapport, le préposé Schwab a confisqué tout le vin appartenant à Gammetter, destiné à la cantine du bataillon 29 d'infanterie et qui se trouvait, une partie à la cantine même, une autre partie aux Cerniettes, et la troisième partie dans la remise du sieur Rebetez, camionneur à Saignelégier. Un échantillon prélevé à chacun de ces trois endroits a été soumis à l'analyse, et dans son rapport du 19 Septembre 1893, le D^r Schaffer a confirmé ce qu'il avait fait savoir au préposé Schwab, c'est-à-dire que ces vins, quoique naturels, étaient devenus impropres à la consommation.

C'est à raison de ces faits que la direction de l'Intérieur a porté plainte contre Gammetter, et requis sa condamnation pour contravention à la loi sur la police des substances alimentaires du 26 Février 1888.

Au cours de l'enquête, Gammetter a requis que ces vins fussent soumis à une expertise judiciaire par le professeur D^r A. Rossel, à l'Université de Berne. Celui-ci en a examiné deux échantillons, l'un du dépôt de Saignelégier et l'autre de